

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 13

Ausgegeben Oppeln, den 30. März 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 38—39 R. G. Bl., Nr. 6 G. S., Polizeiverordnung, betr. Bekämpfung des Kartoffelkrebzes, S. 83; Prüfung für Direktoren u. Direktorinnen an Taubstummenanstalten, S. 84; Errichtung eines Fuhrwerks in Myslowitz, polizeiliche Befugnisse des Gemeindeführers Hadamitzky als Auswechslungskommissar, Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegseleistungen, Nachtrag zur Deutschen Ärztenz, Aenderung der Firma der königlichen Seehandlung, Vereinigung der königlichen Oberförstereien Baruschowitz u. Rybnitz in Oberförsterei Rybnitz, beschlagnahmte Kriegsposikarte, Enteignung in Keltich, S. 85; Einlösung von Lubliner Kreisobligationen, S. 86; gefändigte Schlesische landwirtschaftliche Pfandbriefe, S. 87; Provinzialsteuer und Landarmenbeiträge, Verbot der Ausfuhr u. Durchfuhr von Pferden, Erzeugerhöchstpreise für Gemüse, S. 88.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichsgesetzblatt.

173. Die Nummern 38 bis 37 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 6269 eine Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des § 77 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 25. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), vom 28. Februar 1918.

Nr. 6270 eine Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, vom 17. März 1918.

Nr. 6271 das Gesetz über Kriegsabgaben der Reichsbank vom 20. März 1918.

Nr. 6272 eine Verordnung über den Höchstpreis für Hacksel vom 19. März 1918.

Preussische Gesesammlung.

174. Die Nummer 6 der Preussischen Gesesammlung enthält unter

Nr. 11631 das Gesetz, betreffend Firma und Grundkapital der Seehandlung, vom 25. Februar 1918.

Nr. 11632 das Gesetz, betreffend Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Geses-

buche vom 20. September 1899 (Gesesamml. S. 177), vom 2. März 1918.

Nr. 11633 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entelgnungsverfahrens bei der Erweiterung des Rangierbahnhofs Danzig lege Tor, vom 8. März 1918.

Nr. 11634 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entelgnungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung (100000 Voltleitung) von der Haupt-Schalt- und Umformungsstelle bei Oerath im Landkreis Greifeld nach einer bei Ratingen im Landkreis Düsseldorf zu errichtenden Haupt-Schalt- und Umformungsstelle durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen a. d. Ruhr, vom 12. März 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

175. **Polizeiverordnung vom 18. Februar 1918.**

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 745) und des

§ 136 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 (Gesetzsamml. S. 195) ordne ich für den Umfang der Monarchie folgendes an:

§ 1. Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebes.

Die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden sowie die Haupt- und Sammelstellen für Pflanzenschutz aus. In Ausführung der Aufsicht dürfen Kartoffelpflanzen und deren Teile, insbesondere Knollen in angemessenem Umfang für die erforderlichen Untersuchungen entnommen werden.

§ 2. Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeichertem Kartoffeln sind sofort der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt bei Kartoffelpflanzungen dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Verwalter ob; bei Vorräten dem, der sie in Verwahrung hat.

Die Anzeigepflicht entfällt nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Die Ortspolizei- oder die Gemeindebehörde haben die Anzeigen unverzüglich an die Haupt- und Sammelstelle für Pflanzenschutz weiter zu leiten.

Die Merkmale des Kartoffelkrebes sind im Anhang angegeben.

§ 3. Auf dem Felde, das krebstrante Kartoffeln getragen hat, sollen die Rückstände der Kartoffelpflanzen, insbesondere Knollen, sorgfältig zusammengebracht und verbrannt werden.

§ 4. Die auf einem solchen Felde geernteten Kartoffeln dürfen:

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet,
2. nicht ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, entfernt,
3. nur in gekochtem oder gedämpftem Zustande verfüttert werden.

Auch die Abfälle solcher Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt und vor dem Verfüllern gekocht oder sonst verbrannt werden.

In Betrieben, in denen Fabriken für die Verarbeitung von Kartoffeln bestehen, werden die auf verseuchten Feldern geernteten Knollen am besten ihnen zugeführt. Im übrigen ist jeder Transport nach Möglichkeit zu vermeiden, da auch die an den Knollen haftende Erde den Krankheitserreger enthält.

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 findet auf die nach § 1 erfolgenden Untersuchungen keine Anwendung.

§ 5. Auf dem Felde, auf dem krebstrante Kartoffeln festgestellt worden sind, dürfen nur die von der Ortspolizeibehörde genehmigten Kartoffelsorten gebaut werden. Bei dieser Einschränkung

verbleibt es, bis sie von der Polizeibehörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Weitergehende polizeiliche Anordnungen über die Benutzung des verseuchten Grundstücks sind zulässig.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde kann ihre Befugnisse der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bekanntmachung vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1918.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Anhang.

Nach dem Flugblatt Nr. 53 der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft vom Mai 1914 ist der Kartoffelkrebs daran erkenntlich, daß man an den Knollen Wucherungen von verschiedener Größe und Form findet, deren Oberfläche warzig und später oft zerklüftet ist, so daß sie zuweilen an manche Sorten von Padeschwämmen erinnern. Manchmal erscheinen sie nur wie kleine Warzen, oft sind es große Auswüchse, nicht selten endlich ist von der eigentlichen Knolle nichts mehr zu erkennen und an ihrer Stelle finden sich schwammartige Mißbildungen, die nur durch den Ort ihres Vorkommens erkennen lassen, daß sie ursprünglich aus jungen Kartoffeln entstanden sind.

Anfänglich sind alle diese Mißbildungen hellbraun und fest. Später werden sie dunkelbraun und schwarzbraun und zerfallen allmählich, indem sie bei trockenem Wetter verschrumpfen und zerkrümeln, bei nassem verfaulen.

Da die Krankheit alle jungen Gewebe ergreifen kann, so findet man Krebswucherungen außer an den Knollen auch an anderen Teilen der Pflanze. Meistens werden die Knollen, die Wurzelgeweige und die unterirdischen Stengelstelle ergriffen. Wenn die jungen Triebe aber längere Zeit brauchen, um aus dem Boden herauszukommen, oder wenn längere Zeit feuchtes Wetter herrscht, bilden sich auch an den Blattknospen der oberirdischen Stengel Geschwülste, an denen man nicht selten noch erkennen kann, daß sie aus Blattanlagen hervorgegangen sind. Die oberirdischen Pflanzenteile sind ebenso wie die am Licht liegenden Knollenauswüchse grün, oft mit einem weißlichen oder rötlichen Ton.

176. Die im Jahre 1918 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Landstummelanstalten wird am Montag, den 9. September, vormittags 9 Uhr, beginnen.

Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 18. April d. Js. bei demjenigen königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Laubstumm- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. gel. Unterr.-Verw. f. Preußen 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 14. März 1918.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

177. In Myslowitz ist auf Anordnung der Kriegsamtsstelle in Breslau vom 19. 3. 18 ein besonderes Fuhramt für Kriegswirtschaftszwecke eingerichtet worden.

Oppeln, den 21. März 1918.

Der Regierungspräsident.

178. Dem zum Auswechsellungskommissar bestellten Gemeindevorsteher Adolf Hadamitzky in Pittsch, Kreis Vooschütz, werden in seiner Eigenschaft als Auswechsellungskommissar polizeiliche Befugnisse beigelegt.

Oppeln, den 22. März 1918.

Der Regierungspräsident.

179. Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis,

daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegseinstellungen für die Monate August 1914, September 1914, November 1914 bis Dezember 1917 einschließlich gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 22. März 1918.

Der Regierungspräsident.

180. Der vom 17. März d. Js. ab in Kraft getretene Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 ist in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Oppeln, den 24. März 1918.

Der Regierungspräsident.

181. Durch Gesetz vom 25. Februar 1918 (G. S. S. 15) ist die Firma der „Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) geändert in: „Preussische Staatsbank (Königliche Seehandlung)“.

Oppeln, den 23. März 1918.

Der Regierungspräsident.

182. Die königlichen Oberförstereien Paruschowitz und Rybnitz im Kreise Rybnitz werden zum 1. April 1918 zu einer Oberförsterei mit der Benennung „Oberförsterei Rybnitz“ vereinigt und die Verwaltung wird dem Forstmeister Ulrich mit dem Amtssitze in Rybnitz übertragen. (Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. März 1918 III 2111).

Oppeln, den 22. März 1918.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

183. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Kriegspostkarte angeordnet:

Lfd. Nr.	Verlag.	Bezeichnung der Karte.
42	Kunstverlag und Neuheiten-Vertrieb von Hermann Weinburg, Braunschweig, Hßlandstraße 3,	England kann uns !

Oppeln, den 26. März 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

184. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Gleiserweiterung des Bahnhofes Keltisch zu enteignende, in der Gemeinde Keltisch, Kreis Groß Strehlitz,

belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 4. April 1918, nachmittags 3 1/2 Uhr**, auf Bahnhof Keltzch anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder darneben zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartendl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Keltzch	1	647/249	Krawley, Johann, Schmied und Ehefrau Florentine, geb. Trojot, in Königshütte,	Keltzch	VI	253	Schienenweg	—	13	99
2	"	1	645/248	Placzek, Anna, geb. Musialek, Bauernwitwe, in Keltzch.	"	I	48	dto.	—	10	59
3	"	1	649/247	Men, Franz, Briefträger in Tarnowitz,	"	VII	312	dto.	—	5	21
4	"	5	262/39	Derfelbe und dessen Ehe- frau Lucla, geb. Strach, in Tarnowitz,	"	VI	260	dto.	—	33	30
5	"	5	264/39	Boronowski, Josef, Stellenbesitzer in Keltzch,	"	VI	258	Weg	—	1	08
6	"	5	269/39 271/40 273/39 266/39 268/39	Bednarek, Emanuel, Stellenbesitzer und dessen Ehefrau Marianna in Keltzch,	"	VI	264	Acker	—	6	20
									—	—	05
									—	—	60
									—	3	57
									—	5	33
									—	15	75

Doppel, den 22. März 1918.

Der Enteignungskommissar.

I G. XXI. 239.

Conrad, Gehelmer Regierungsrat.

77. Einlösung von Lubliner Kreisobligationen.

Von den aufgrund des Allerhöchsten Privilegs vom 2. Februar 1880 und 21. November 1884 ausgegebenen, seit Januar 1899 zu 3 1/2 v. H. verzinslichen Kreisankleihscheinen sind in diesem Jahre die nachstehend bezeichneten Nummern zur Verzinsung fällig:

Buchstabe A. Nr. 21, 59, 68, 110, 127, 152, 166, 177, 264, 275, 276, 283 und 295 zu je 1000 Mark.

Buchstabe B. Nr. 85, 93, 116 und 150 zu je 500 Mark.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Kapitalbe-

trag gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine bei der hiesigen Kreislokkommunalkasse oder beim Schlesiſchen Bankverein in Breslau vom 1. Juli d. J. ab zu erheben. Die Verzinsung hört mit dem gedachten Fälligkeitstermine auf. Der Betrag etwa fehlender Zinsſcheine wird vom Kapital gekürzt werden.

Von den früher zur Einlösung gelösten Kreisobligationen ist noch rückständig:

Buchstabe C. Nr. 71 über 200 M. (seit Juli 1910).

Lublinitz, den 19. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisauſſchusses.

185. Wiederholter Aufruf
der für den Fälligkeitstermin Johannis 1918
gekündigten Schlesiſchen landſchaftlichen
Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 fordern wir die Inhaber der für den Fälligkeitstermin Johannis 1918 d. t. 25. Juni 1918 aufgekündigten Schlesiſchen landſchaftlichen Pfandbriefe bestimmungsmäßig wiederholt auf, die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe, soweit ihre Einlieferung nicht bereits erfolgt ist, im Fälligkeitstermine einzureichen.

Ein Verzeichnis der für frühere Termine gekündigten, noch nicht eingelieferten Pfandbriefe hat der oben erwähnten Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 beigelegt.

Breslau, den 15. März 1918.
 Schlesiſche Generallandſchaftsdirektion.

Verzeichnis

gekündigter, an Johannis 1918 einzulösender
 Schlesiſcher Pfandbriefe.

A. Durch Eintausch gegen gleichhaltige Pfand-
 briefe einzulösende 3 1/2 prozentige alllandſchaftliche
 Pfandbriefe.

	Rtr.
Chroſt, Kreis Coſel Oſ.	2 800
	9 20
	30 100
	54 20
	56 1000
	64 100
	69. 70 30
	75 100
Dobliſchau, Kreis Coſel Oſ.	112. 113 20
	119 50
Klein Ellguth, Kreis Coſel Oſ.	10 200
	23 50
	33 20
Gubſlau, auch Guhle, Kreis Trebnitz OM.	
	2. 3. 4 1000
	5 600
	7 400
	8. 9. 10 11. 12 100
	15 1000
	16 500
	18. 19 400
	21 300
	22. 23. 24 200
	25. 26. 28 100
	29 50
	30. 31. 200
Langendorf, Ober und Nieder, auch Langen- dorf Anth.: und Keſſelbergerei — auch Ober Langendorf und Keſſelberg auch Anth.: Langendorf, O. N. und Keſſelbergerei — auch Ober Langendorf und Zub. B. B.	
	2. 3. 4 20

	Rtr.
6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15	30
	17 40
	18. 19. 20 50
	22. 23 100
	25 500
	30 1000
	33. 34 20
	35. 36 100
	39 400
	41 500
	44 1000
	45 200
	47 500
	48 100
	49. 50 20
	52 100
Dagerschütz, Kreis Schmiebus G. S.	27 100
Raate, Groß, Herrſchaft, auch Raate, Groß, Kreis Trebnitz OM.	3 600
	6. 7 300
	9. 10 200
	12. 13 100
	15 50
	18 1000
	22. 23 300
	24. 25 200
	26. 27 100
	29. 30 50
Radoſchau, Kreis Coſel Oſ.	39 500
	42 200
	47 100
	53 200
	54 30
	66 1000
	71 200
	76 100
	103 30
	125 200
	133. 148 100
Œſſieja, Neu, Kreis Breslau B. B.	2 40
	5. 7 50
	9 60
	10. 13. 14. 15. 16. 17 100
	18 200
	19 300
	20. 21 500
	22 700
	25. 26. 27. 28 1000
Schreibersdorf, Kreis Wartenberg B. B.	
	6. 7. 9. 10. 12. 13 50
	23. 27. 29 100
	36. 37. 38. 40 500
	46 700
	48 900
	49. 50. 52. 54. 59. 60. 108 1000
Simsdorf, Ober Nieder, Kreis Trebnitz OM.	
	1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10 1000

14.	17.	18.	19.	20.	23.	24.	26.	28	Rtr.
	29.	30.	32.	33.	35.	36.	38		500
		39.	41.	42.	43.	44			400
45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	53.	54	300
	58.	67.	70.	72.	75.	76.	79		200
					83.	85.	86		100
						91.	92		50
						96.	97		1000
							98		300
							100.	101.	200
								102	100

B. Durch Verzählung des Nennwertes einzu-
lösende 4 prozentige alllandtschafliche Pfandbriefe.

Rtr. 1000
 Rube, auch Gubie, Ober O.S., 68
 Breslau, den 15. März 1918.
 Kaiserliche Kontrollamtschäftsverteilung.

186. Der 66. Provinziallandtag der Provinz
 Schlesien hat in seiner Sitzung am 20. März
 1917 beschlossen, für das Rechnungsjahr 1918
 zur Deckung des auf 4900000 Mark festgesetzten
 Gesamtsteuerbedarfs 10% des nach § 25 des
 Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23.
 April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer
 zugrunde zu legenden Steuerzolls als Provinzial-
 steuer und zur Deckung des auf 3090600 Mark
 festgesetzten Betrages an Landarmenbeiträgen
 ebenso 7,96% als Landarmenbeiträge auszu-
 schreiben.

Dies wird in Gemäßheit des § 28 Absatz 2
 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom
 23. April 1906 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 16. März 1918.
 Der Landeshauptmann.

187. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des
 Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.
 Juni 1851 (Gesetzbl. S. 451) und § 1 des
 Gesetzes betreffend Änderung dieses Gesetzes
 vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813)
 bestimme ich:

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von
 Pferden aus dem Pferdeaushebungsbereich des
 VI. Armeekorps, bestehend aus dem Regierungs-
 bezirk Breslau — ausschließlich der Kreise Gubrau,
 Malisch und Stelmau — und dem Regierungs-
 bezirk Oppeln, nach den Bezirken der nicht
 preussischen Heeresverwaltungen (Sachsen, Bayern
 und Württemberg) im Handelsverkehr wird ver-
 boten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Ge-
 fängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so
 kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500
 Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage
 der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. März 1918.
 Der stellv. Kommandierende General.

188. Auf Grund der Bekanntmachung der
 Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. Sep-
 tember 1917 gelten für den Reg.-Bez. Oppeln
 mit Ausnahme der Kommunalverbände Neuthen
 Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land,
 Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg
 O.S., Pleß, Tarnowitz und Rybnik die nach-
 stehenden Erzeuger-Eckpreise vom 1. April
 1918 ab:

	Erzeugerpreis
1. Dauerweißkohl	8,— M.
2. Dauerrotkohl	12,— M.
3. Dauerwirsingkohl	11,50 M.
4. Rote Speisemöhren und längliche Karotten	8,75 M.
5. Gelbe Speisemöhren	6,75 M.
6. Kleine, runde Karotten	13,75 M.

je Zentner.
 Breslau, den 22. März 1918.
 Der Vorsitzende
 der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Die Einrückungsgebühren betragen für die einzelblattene Seite oder deren Raum 25 Pfg. Belegblätter und einzelne
 Blätter kosten 10 Pfg. für jeden angelegenen Bogen, mindestens aber 30 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.
 Schriftleitung: Wankelblattsche der Königlich Preussischen Regierung. — Druck von B. Weißhauer in Oppeln.